
Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energie- steuer- und Stromsteuergesetzes (Drucksache 21/1866)

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs mit rund 700 Mitgliedsunternehmen und ihren rund 450 000 Beschäftigten, begrüßt grundsätzlich alle Gesetzesinitiativen, die dazu beitragen, Energiepreise abzusenken. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Stromsteuerentlastung und andere Begünstigungen jedoch *nur* für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft vor. Der **Öffentliche Verkehr mit Bussen und Bahnen bleibt** bei der vorgesehenen Strom- und Energiesteuerreform im Bereich der **Stromsteuerentlastung und der Stromspeichermöglichkeiten unberücksichtigt**. Lediglich im Bereich der Ladesäulen sehen wir positive Regelungen, die wir sehr begrüßen. Folge ist, dass die Benachteiligungen öffentlicher Verkehrsunternehmen in Bezug auf hohe Energiekosten und fehlende gesetzliche Möglichkeiten zur Strom-Zwischenspeicherung bestehen bleiben und die Elektrifizierung und Modernisierung öffentlicher Verkehre hierdurch beeinträchtigt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere im ÖPNV erhöhte Kosten im Rahmen der **Daseinsvorsorge** nicht an die Fahrgäste weitergegeben werden können.

Im Einzelnen:

1. Die Verfestigung der Stromsteuerentlastung für die Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft nach § 9b StromStG auf den EU-Mindeststeuersatz stellt den Kern des Gesetzesentwurfes dar. Öffentliche Verkehrsunternehmen werden von dieser Entlastung bereits seit 1. Januar 2024 ausgeschlossen; für sie beträgt der Stromsteuersatz gemäß § 9 Abs. 2 StromStG (Schienenbahnen) und § 9c StromStG (Elektrobusse) 11,42 €/MWh. Auch im Zuge der jetzt vorgesehenen Entfristung sollen sie weiterhin abweichend von anderen Unternehmen besteuert werden. Dies widerspricht nicht nur dem Grundsatz der **Steuergerechtigkeit**. Es führt vielmehr zu einem Stromsteuersatz für Verkehrsunternehmen mit Schienenbahnen und Bussen, der dauerhaft mehr als 20-mal höher ist als der für Industrieunternehmen oder für die Land- und Forstwirtschaft.

Darüber hinaus ist die Einführung des europäischen Mindeststeuersatzes im öffentlichen Verkehr auch im **EU-Vergleich** seit langem überfällig. So liegt Deutschland seit dem 1. Januar 2024 mit dem oben genannten Stromsteuersatz für den öffentlichen Verkehr beispiellos an der Spitze. Italien und Zypern sind im europäischen Vergleich mit einem Stromsteuersatz von 4,82 €/MWh bzw. 5,0 €/MWh mit weniger als der Hälfte an zweiter Stelle einzuordnen. Demgegenüber erheben 19 Länder einen Stromsteuersatz von maximal 1 €/MWh oder befreien den Öffentlichen Verkehr sogar vollständig von der Stromsteuer (vgl. EU-Kommission). Der europäische Verkehrsausschuss (TRAN) schlägt in der aktuellen Überarbeitung der **Energiebesteuerungsrichtlinie 2003/96/EG** sogar vor, dass der Eisenbahnverkehr über einen Zeitraum von zehn Jahren mit einem **Nullsteuersatz** besteuert werden sollte.

Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend darum, den **Schienen- und E-Busverkehr ebenfalls mit 0,50 €/MWh zu besteuern** (§ 9 Abs. 2 StromStG, Schienenbahnen) beziehungsweise i.H.v. **20 €/MWh zu entlasten** (§ 9c Abs. 2 StromStG, Elektrobusse), um diese stromkostenintensiven Verkehre sowohl im europäischen Kontext als auch in Bezug auf andere stromkostenintensive Branchen und das produzierende Gewerbe nicht weiter zu benachteiligen.

Damit würde im Übrigen auch der Ankündigung im Koalitionsvertrag entsprochen, in dem eine Absenkung der Stromsteuer „für alle“ festgeschrieben wurde. Insbesondere können mit einer Senkung der Stromsteuer die Wettbewerbsbedingungen für den klimafreundlichen, elektrischen Schienenverkehr verbessert und eine Verkehrsverlagerung realisiert werden.

2. Eine weitere Benachteiligung für Verkehrsunternehmen beinhaltet die Neuregelung für **Stromspeicher** in **§ 5 Abs. 4 StromStG**. Demnach bleiben Zwischenspeicherungen in Stromspeichern durch Versorger und durch die fiktive Annahme als Teile des Versorgungsnetzes umfangreich begünstigt, ebenso, wie Strom anteilig steuerfrei bleibt, soweit er ohne Zwischenspeicherung steuerfrei wäre.

Für die stromkostenintensiven Verkehrsunternehmen ist die Zwischenspeicherung von Strom jedoch nach der derzeitigen Formulierung nicht steuerfrei, denn diese vermeidet die Doppelbesteuerung nur, wenn vorher eine **Vollversteuerung** in Höhe von 20,50 €/MWh erfolgte (§ 3 StromStG). Wurden für den Strom 11,42 €/MWh bezahlt, wie dies in § 9 Abs. 2 StromStG für Schienenbahnen oder § 9c StromStG für Elektrobusse festgelegt ist, ist die Zwischenspeicherung von Strom für sie nach der neuen Norm nicht möglich. Die öffentlichen Verkehre unterliegen damit nach wie vor der **Doppelbesteuerung bei der Zwischenspeicherung**. Zur Vermeidung einer solchen Doppelbesteuerung, die sowohl aus Energieeffizienzgründen als auch aufgrund der europäischen Vorgaben zur Stromspeicherbesteuerung ausgeschlossen werden sollte, bitten wir dringend um eine **Klarstellung** und schlagen die folgende Formulierung vor:

§ 5 Absatz 4 Satz 3:

*„(4) Soweit Stromspeicher nicht als Teile des Versorgungsnetzes gelten und soweit Strom, der am Ort des Betriebs zur Zwischenspeicherung entnommen wird, nach den **§§ 3, 9 Abs. 2 oder 9c** zu versteuern ist, unterliegt dieser nach Rückumwandlung und Entnahme an diesem Ort in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge nicht erneut der Versteuerung.“*

3. Die Zwischenspeicherung von Strom ist für die Verkehrsunternehmen ebenfalls nicht steuerfrei, wenn Schienenbahnen, die durch den Bremsvorgang Strom gewinnen können (**Rekuperation**), diesen Strom **aus Energieeffizienzgründen** vor dem Eigenverbrauch **zwischenspeichern** möchten, was energetisch überaus sinnvoll ist. Dieser, von den Schienenfahrzeugen selbst erzeugte Strom, ist grundsätzlich stets steuer- und abgabenfrei, darf jedoch nicht zwischengespeichert werden, weil er dann plötzlich steuerpflichtig wird. Damit wird er massiv benachteiligt, indem er als einziger steuerbefreiter Strom von der steuerfreien Zwischenspeicherung ausgenommen wird. Um die Benachteiligung der öffentlichen Verkehre an dieser Stelle aufzuheben, bitten wir deshalb dringend um die **Anpassung des § 5 Abs. 4 StromStG**, die wie folgt lauten könnte:

*„Soweit Strom ohne Zwischenspeicherung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, **5** oder Nummer 6 steuerfrei wäre, bleibt dieser nach Rückumwandlung in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge steuerfrei.“*